NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT-, KULTUR- UND WIRTSCHAFTSAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 13.10.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:34 Uhr
Ort:	Rathaus, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Seidler, Richard

Ausschussmitglieder

Bengsch, Harald	
Engelhardt, Mario	
Kastenhuber, Christian	Vertretung für Herrn Yannik Gruszinsky
Krebs, Jobst-Bernd	
Papenfuß, Ulrike	
Pfann, Robert	Vertretung für Herrn Jürgen Zankl
Rothlauf, Alexander	Vertretung für Frau Ursula Köglmayr
Schmidbauer, Richard	
Winkler, Jessica	

Schriftführer/in

Braun, Michaela

Verwaltung

Roder, Marcel

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Gruszinsky, Yannik
Köglmayr, Ursula
Zankl, Jürgen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.09.2026	
2	Neufestsetzung der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren; Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Schwanstetten (BGS-EWS)	**2026/1220**
3	Berichte der Verwaltung	
4	Anfragen der Ausschussmitglieder	

Erster Bürgermeister Richard Seidler eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschusses fest. Des Weiteren lässt er über die Tagesordnung abstimmen. Diese wird einstimmig angenommen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.09.2026

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 2 Neufestsetzung der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren; Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Schwanstetten (BGS-EWS)

Mit der Änderungssatzung vom 27.07.2022 setzte der Markt Schwanstetten für den Gebührenzeitraum 2023 bis 2026 die Schmutzwassergebühr auf 1,76 Euro pro Kubikmeter Abwasser und die Niederschlagswassergebühr auf 0,33 Euro pro m² pro Jahr fest. Mit Ablauf des 31.12.2026 endet der maximale Gebührenzeitraum von vier Jahren (Art. 8 Abs. 6 KAG). Das Büro Dr. Schulte Röder Kommunalberatung UG & Co. KG übernimmt in jedem Jahr die Vermögenswertfortschreibung, welche Grundlage für die Gebührenkalkulation ist, sodass daraufhin die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr kalkuliert werden kann.

Der Gebührenzeitraum 2023 bis 2026 schließt mit einem kalkulierten Defizit in Höhe von 50.528,92 Euro ab. Aus der beigefügten Übersicht (Anlage 1 (1,76)) sind die tatsächlichen Ergebnisse der Jahre 2023 bis 2025 und des angenommenen Ergebnisses 2026 ersichtlich. Für das Jahr 2023 betrug das Ergebnis -152.594,87 Euro. Dies resultierte aus einem Minusvortrag aus dem vorherigen Gebührenzeitraum. Die Jahre 2024 und 2025 schlossen mit einem Ergebnis von 110.683,14 Euro (2024) und 113.348,08 Euro (2025) ab. Das kalkulierte Defizit in Höhe von 50.528,92 Euro geht von geplanten Unterhaltsleistungen in Höhe von 400.000 Euro im Jahr 2026 aus. Mit Stand 07.10.2026 wurden hiervon 62.091,49 rechnungswirksam. Zwar wurde von Herrn Wolfrum (Planer der Unterhaltsarbeiten im Abwasserbereich) zugesichert, dass ein Teil der geplanten Ausgaben des Jahres 2026 noch rechnungswirksam wird, es ist jedoch anzunehmen, dass das geplante Defizit des Gebührenzeitraums von 50.528,92 Euro vielmehr einen Überschuss darstellen wird; aktuell 400.000 Euro (Plan) – 62.091,49 Euro (Ist) = 337.908,51 Euro, die das Defizit zu einem Überschuss wandeln.

Die wesentlichen Einflussfaktoren der Abwassergebühren sind die eigenen Unterhaltsausgaben und die abzuführende Zuweisung an den Abwasserzweckverband. Gerade mit Blick auf den Unterhalt sind seit 2020 lediglich 493.642,14 Euro rechnungswirksam geworden. Im Gebührenzeitraum 2027 bis 2030 wird mit Unterhaltsleistungen in Höhe von 650.000 Euro geplant.

Legt man diese wesentlichen Werte zugrunde:

- Defizit aus Zeitraum 2023 bis 2026 in Höhe von 50.528,92 Euro
- Anzunehmenden Unterhalt im Zeitraum 2027 bis 2030 in Höhe von 650.000 Euro
- Abzuführende Zuweisung an den Abwasserzweckverband in Höhe von 1.520.000 Euro

ergibt sich eine **Schmutzwassergebühr in Höhe von 1,76 Euro/m³** und eine **Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,31 Euro/m².**

Neben den obigen Faktoren haben auch die Abschreibungen der Wiederbeschaffungszeitwerte des Anlagevermögens einen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Im Zeitraum 2023 bis 2026 blieben diese Abschreibungen unberücksichtigt. Mit diesen Abschreibungen lässt sich eine Sonderrücklage bilden, um das aktuell verbaute Anlagevermögen (Pumpwerke, Leitungen, bewegliches Vermögen…) in Zukunft wiederzubeschaffen.

Lässt man diese Abschreibungen unberücksichtigt, kann dies in der Zukunft zu Gebührensprüngen führen, gerade wenn teure oder viele Anlagegüter wiederbeschafft werden müssen.

Dies fängt die Bildung einer Sonderrücklage ab. Die Verwaltung hat das Büro gebeten, die Gebühren unter Berücksichtigung der Abschreibungen zu berechnen. Hieraus ergibt sich eine **Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,51 Euro/m³** und eine **Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,50 Euro/m²**, siehe (Anlage 2 (2,15)).
Mit diesen Gebühren wäre am Ende des Gebührenzeitraums eine Sonderrücklage in Höhe von 1.387.634,42 Euro vorhanden.

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, wodurch das strikte Kostendeckungsprinzip gilt, wonach das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten decken soll. Das Haushaltsrecht untersagt die Verwendung dieser Sonderrücklage im „allgemeinen“ Haushalt, wodurch diese Sonderrücklage allein zur Gebührenstabilität verwendet werden darf und zur Deckung zukünftiger Fehlbeträge aus Gebührenmindereinnahmen dient.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr wieder dahin entwickelt werden, dass die Abschreibungen der Wiederbeschaffungszeitwerte in der Gebühr abgebildet werden. Geschieht dies nicht, können zukünftige Gebührensprünge nicht ausgeschlossen werden. Alternativ können zukünftige Ausgaben für Wiederbeschaffungen durch einmalige Beiträge gedeckt werden, welche zu einem gewissen Zeitpunkt von den Bürgern einen hohen Betrag verlangen. Um dies zu verhindern, schlägt die Verwaltung eine zweistufige Erhöhung hin zur Komplettabbildung des Wiederbeschaffungszeitwerts vor. Mit einer **Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,14 Euro/m³** und einer **Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,41 Euro/m³** würde sich die Erhöhung im Rahmen halten, aber dennoch eine Rücklage gebildet.

Kämmerer Roder erklärt anhand einer Präsentation den Sachverhalt und stellt die Vor- und Nachteile der 3 Berechnungsvarianten vor. Die Verwaltung spricht sich für die Variante 2 „**Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,14 Euro/m³** und einer **Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,41 Euro/m³“** aus.

MGR Engelhardt dankt für die ausführliche Darstellung und spricht sich für eine Finanzierung über die Gebührenvariante aus. Bei der Finanzierung über Beiträge würden Mieter über kurz oder lang ebenfalls herangezogen.
Weiter weist er darauf hin, dass die Anhebung der Niederschlagswassergebühr ggf. Landwirte und Unternehmer mit großen versiegelten Fläche besonders belasten könnte.

Bgm. Seidler verweist hierbei auf die Absetzungsmöglichkeiten im Niederschlagswasserbereich. Unter anderem wird eine Zisterne auf das Niederschlagswasser angerechnet. Zudem fördert der Markt Schwanstetten auch den Einbau von Zisternen. Auch er spricht sich für die Finanzierung über die Gebührenzahlung aus.

MGR Engelhardt möchte wissen, welche Möglichkeiten für Familien bestehen.

Bgm. Seidler verweist auf das FERS-Programm. Die Zisternenförderung wirkt sich positiv auf die Niederschlagswassergebühren aus.

MGR Pfann spricht sich für die Beschlussvariante 2 – dem Vorschlag der Verwaltung – aus. Damit ist eine gerechte Lösung gefunden. Eine Rücklagenbildung hält er für richtig und wichtig. Es werden entsprechende Ausgaben erforderlich sein, wie z. B. die Bypass-Installation für den Nordsteig. Zudem verweist er auf die Erfahrungen des Wasserzweckverbandes Schwarzachgruppe bzgl. der Beitragsfinanzierung mit Summen im 4-stelligen Bereich der Sanierung des Frischwasserrohrnetzes vor einigen Jahren und den damit verbundenen Aufwand für die Organisation und Überwachung der Ratenzahlungen.
Abschließend möchte er wissen, ob für die Kanalsanierung eine Kostenschätzung vorliegt.

Kämmerer Roder bejaht und benennt dafür die Summe von 750.000 EUR, aufgeteilt auf die Haushaltsjahre 2026 und 2027. Auch erläutert er, dass die jetzt festgesetzte Gebühr nicht für den Gebührenzeitraum in Stein gemeißelt ist. Vielmehr könnte der Zeitraum abgebrochen werden, sollte Handlungsspielraum erforderlich sein.

MGR Schmidtbauer erklärt, dass sich die FW-Fraktion ebenfalls für die Variante 2 als beste Lösung ausspricht, auch weil es eine Nachsteuerungsmöglichkeit gibt, sollte die kalkulierte Gebühr unpassend sein.

MGR Bengsch schließt sich ebenfalls für die CSU-Fraktion der Aussage seines Vorredners an. Er hofft, dass die kalkulierte Summe ausreichend ist im Hinblick auf das von MGR Pfann benannte noch ausstehende Projekt bzgl. eines Regenüberlaufbeckens für den Nordsteig.

MGR Kastenhuber erklärt sich für seine Partei-Gruppe ebenfalls für die Variante 2.

Bgm. Seidler dankt dem Gremium und betont, dass hier viel Arbeit und Verantwortung auf die Gemeinde zukommt. Diese gemeinsame Entscheidung ist ein guter und sinnvoller Weg und es besteht die Möglichkeit ggf. nachzusteuern.

Beschluss:

1.) Der Marktgemeinderat beschließt, aufgrund der aktuellen Gebührenkalkulation, ab 01.01.2027 die Schmutzwassergebühr auf 2,14 Euro/m³ und die Niederschlagswassergebühr auf 0,41 Euro/m² anzupassen.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

2.) Gleichzeitig beschließt der Marktgemeinderat die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Schwanstetten (BGS-EWS) unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Gebührenhöhe in der vorgelegten Form.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

Mehrere Beschlüsse

TOP 3 Berichte der Verwaltung

Es liegen keine Berichte vor.

TOP 4 Anfragen der Ausschussmitglieder

MGR Engelhardt möchte wissen, ob es eine Liste über die Vermögenswerte, hauptsächlich Immobilien, Grundstücke, etc., gibt.

Kämmerer Roder erklärt, dass sein Vorgänger einst mit einer Aufstellung begonnen hat. Die Daten sind aus 2013.
Weiter erklärt er, dass mit der Doppik-Buchhaltung diese Werte aufgeführt werden. In der noch praktizierten Kameralistik werden keinen wirtschaftlichen Werte aufgeführt, sondern die Herstellungskosten. Damit kann er keine Wertbestimmung machen. Die Mehrheit der Kommunen, ca. 85 %, führen mit der Kameralistik buch.

MGR Engelhardt möchte vor allem die Immobilien und Grundstücke, wie die Feuerwehrhäuser, Rathaus, Gemeindehalle etc. aufgeführt haben. Möglicherweise kann man sich hier an den Bodenrichtwert und Verkehrswert orientieren.

MGR Pfann verweist dazu auf die erworbenen Bannwald-ausgleichsfähigen Flächen, die aufgrund begrenzter Verfügbarkeit einen steigenden Wert haben.

Kämmerer Roder kann sich für die Wald- und Grundstücke eine Wertermittlung vorstellen. Jedoch für die Gebäude wie Rathaus oder FW-Haus sieht er hier Schwierigkeiten, zumal für diese Gebäude schwer eine andersartige Nutzung möglich ist, was die Nachfrage und damit den Wert niedrig hält. Gerne kann er die Grundstückswerte anhand des Bodenrichtwertes bewerten und auflisten. Die Ausarbeitung wird jedoch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

MGR Engelhardt erklärt, dass dafür keine Eile besteht.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Richard Seidler um 19:34 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschusses.

Richard Seidler Erster Bürgermeister	Michaela Braun Schriftführer/in